

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Ansprechpartnerin:

Susanne Eiter

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593

Fax: 0251 591-71 4593

E-Mail: susanne.eiter@lwl.org

Az: 50 – 0304

Münster, 15.07.2015

Rundschreiben 25/2015

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für
pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen
Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-
Westfalen (MFKJKS) vom 08.07.2015 - Az.: 323.3.6001.02.02**

Anlagen: Richtlinie
Anlage 1 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Jugendamt)
Anlage 1a - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Spitzenverband)
Anlage zum Antrag (Excel-Tabelle)
Anlage Musterantrag Träger an Jugendamt
Anlage zum Musterantrag (Excel-Tabelle)
Anlage 2 – Verwendungsnachweis (wird nachgereicht)
Anlage zum Verwendungsnachweis (Excel-Tabelle, wird nachgereicht)
Muster Verwendungsnachweis Träger an Jugendamt
Anlage 3 - Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Excel-Tabelle)
Anlage 4 - Feedback-Bogen (Excel-Tabelle)
Merkblatt zu Fördervoraussetzungen, Fristen und Antragsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Vordrucke für das Antragsverfahren.

Nachfolgend möchte ich Ihnen einige Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung der Förderung und zum Antragsverfahren geben.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an solchen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen.

Die Fortbildungsmaßnahmen müssen vollständig von Personen durchgeführt werden, die die „Weiterbildung als Multiplikatorin / Multiplikator zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten einer Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem Zertifikatsnachweis abgeschlossen haben oder voraussichtlich vor Durchführung der Maßnahme abschließen werden. Eine Liste der Multiplikatorinnen/Multiplikatoren kann unter www.kita.nrw.de eingesehen werden.

Den Fortbildungsmaßnahmen muss das Curriculum „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ zu Grunde liegen.

Die Maßnahmen können von den Multiplikatorinnen/Multiplikatoren vor Ort durchgeführt werden. Dabei können sich auch mehrere Teams zusammenschließen. Es können aber auch entsprechende Fortbildungen externer Anbieter besucht werden, wenn diese Angebote die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen.

2. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Zuwendungen für Maßnahmen freier Träger von Kindertageseinrichtungen, die Leistungen nach § 20 Abs. 1 KiBiz erhalten, bzw. für die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege ist das örtliche Jugendamt. Die Anträge der Träger von Kindertageseinrichtungen sind beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen. Dieses bündelt die Anträge und stellt bei mir einen Sammelantrag.

Bei Maßnahmen, die ausschließlich für Fachberatungen durchgeführt werden, sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Zuwendungsempfänger. Anträge für die Fortbildung

von Fachberatungen sind beim jeweils zuständigen Spitzenverband zu stellen. Dieser bündelt die Anträge und stellt bei dem Landesjugendamt, in dessen Bereich der Spitzenverband seinen Hauptsitz hat, einen Sammelantrag.

Die Zuwendungen können gemäß den Vorgaben der Ziffer 6.4 der Richtlinien weitergeleitet werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Landesförderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Gefördert wird die Teilnahme an internen und externen Fortbildungsmaßnahmen mit 2,00 Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmendem.

Der Teilnehmerbeitrag bei externen Veranstaltungen darf maximal 3,00 Euro pro Unterrichtsstunde betragen.

Die Bagatellgrenze beträgt 500,00 Euro. Diese Grenze bezieht sich auf die beantragte Zuwendung gebündelt für den jeweiligen Jugendamtsbezirk/Spitzenverband.

4. Antragsverfahren

4a für Jugendämter

Für die Anträge, die bei Ihnen als örtlich zuständigem Jugendamt gestellt werden, wird der Musterantrag empfohlen (Anlage). In der beigefügten Excel-Tabelle, die Bestandteil des Antrags ist, werden die einzelnen Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, aufgelistet.

Die Anträge aus Ihrem Zuständigkeitsbereich fassen Sie bitte ebenfalls in der Excel-Tabelle zusammen und stellen einen Sammelantrag (Anlage 1) bei mir. Dabei ist die Excel-Tabelle Bestandteil auch Ihres Antrags.

4b für Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Bitte bündeln Sie die Maßnahmen, die von Ihren Untergliederungen durchgeführt werden, in der Anlage 1a. Die einzelnen Maßnahmen führen Sie bitte in der Excel-Tabelle auf, die auch Bestandteil dieses Antrags ist.

4c Form und Frist der Antragstellung

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Anträge die Fristen, die in den Ziffer 7.2.2 und 9 der Richtlinien vorgegeben werden.

Für das laufende Kalenderjahr sind die Anträge für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.09.2015 – 31.12.2015 stattfinden sollen, bis spätestens 15.08.2015 zu beantragen. Maßnahmen, die vom 15.10.2015 – 31.12.2015 stattfinden sollen, können bis spätestens 30.09.2015 bei mir beantragt werden. Sofern Sie bereits für den Monat August 2015 entsprechende Fortbildungsmaßnahmen planen, stellen Sie bitte diese Anträge entsprechend früher. Für diese Maßnahmen werde ich dann auch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns prüfen können.

Alle Anträge müssen rechtsverbindlich unterschrieben bei mir gestellt werden.

Die Excel-Tabelle schicken Sie bitte zusätzlich elektronisch im Excel-Format an die folgende E-Mail-Adresse:

fabian.porcher@lwl.org

Da die Excel-Tabelle Formeln enthält, bitte ich Sie, an der Tabelle keinerlei Veränderungen vorzunehmen.

5. Verwendungsnachweis und Mittelabruf

Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Soweit der Verwendungsnachweis von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege erstellt wird, sind diesem - gemäß Ziffer 10.1 der Verwaltungsvorschriften für den außergemeindlichen Bereich (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) - die Belege über die Verwendung der Fördermittel beizufügen.

Vordrucke für die Erstellung der Verwendungsnachweise und zum Mittelabruf werden Ihnen rechtzeitig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen stehen Frau Lindart (0251 591-4186, silke.lindart@lwl.org), Frau Jauer (0251 591-3004, hanna.jauer@lwl.org), Herr Porcher (0251 591-4815, fabian.porcher@lwl.org) und die Verfasserin dieses Rundschreibens Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Klaus-Heinrich Dreyer